

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 13 • Jahrgang 2017 • vom 28.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Stadt Geldern über eine Allgemeinverfügung zum Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen während des Karnevalsuges in Geldern-Kapellen am 04.02.2018
2. Bekanntmachung der Stadt Geldern über eine Allgemeinverfügung zum Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen während des Karnevalsuges in Geldern-Veert am 10.02.2018
3. Widmung von Straßenstücken, Parkflächen und Geh-Radwegen
4. 33. Änderung vom 21.12.2017 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985
5. 19. Änderung vom 21.12.2017 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999
6. 23. Änderung vom 21.12.2017 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Entwässerungsgebührensatzung vom 13.12.1996 -
7. 1. Änderung vom 21.12.2017 der Hundesteuersatzung der Stadt Geldern vom 22.12.2011
8. 5. Änderung vom 21.12.2017 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geldern (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.12.2010
9. Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Geldern (Wettbürosteuersatzung) vom 21.12.2017
10. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern
11. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 80 „Rayers-See“ - 5. vereinfachte Änderung
12. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VB 9 „Kapuziner Tor“
13. Bekanntmachung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Geldern über Bauwiche und Abstandsflächen im Bereich des Ortskerns der Stadt Geldern vom 10.11.1977
14. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 139 „Geldern/Südwall“
15. Ersatzbestimmungen für den Rat der Stadt Geldern

Bekanntmachung der Stadt Geldern über eine Allgemeinverfügung zum Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen während des Karnevalsuges in Geldern-Kapellen am 04.02.2018

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Geldern folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Geldern außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich am **04. Februar 2018 von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Kapellener Markt bis Einmündung Dammer Straße,

Lange Straße von Einmündung Feldstraße bis hinter Einmündung Winnekendonker Straße

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 50 Euro vor Ort im Einzelfall angedroht und gegebenenfalls auch festgesetzt wird. Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses angewendet werden.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

An den Karnevalstagen im Frühjahr 2018 wird von großen Teilen der Gelderner Bevölkerung der Straßenkarneval gefeiert. Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen der Polizei und der Stadt Geldern haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur in der Außengastronomie vor Ort ihre Getränke kaufen, sondern die Getränke in Glasflaschen mitbringen und dann vor Ort im öffentlichen Bereich konsumieren. Die leeren Flaschen wurden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen wurden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen wurden – bewusst und auch versehentlich – weggetreten und zersplitterten. Schon nach kurzer Zeit war der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Dementsprechend kam es aufgrund der hohen Besucheranzahl an den Karnevalstagen der letzten Jahre und durch die zahlreich mitgeführten und unsachgemäß entsorgten Glasbehältnisse schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch. Die Berge an Glasflaschen und Glasscherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie wurden zu Stolperfallen, verursachten Verletzungen, wurden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führten schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes der Stadt regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdiensteinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Großereignissen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche beziehungsweise ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken. Tatsache ist, dass die Menge an Glas und Glasflaschen, die in den Bereich der in der Allgemeinverfügung umrissenen Zonen gelangt, darin zum weit überwiegenden Teil nicht ordnungsgemäß in Mülleimern entsorgt wird. Es hat sich gezeigt, dass die Feiernden, die inmitten der Menschenmenge meist in Gruppen zusammenstehen, die Flaschen auf dem Boden oder im nahen Umfeld abstellen. Im Ergebnis führt dies zu einer unermesslichen Zahl von leeren Glasflaschen und Glasscherben im öffentlichen Bereich. Auf einem mitunter knöchelhohen Teppich aus Müll, gemischt mit Glas, der möglicherweise noch nass geregnet wird, ist ein Ausrutschen sehr wahrscheinlich. Je mehr Glas in dem Müll vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt. Besonders wenn die Fläche voller feiernder Menschen ist, ist ein Ausweichen beziehungsweise auch Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, sodass dies die Verletzungsgefahr noch verstärkt. Das Gedränge der Feiernden in den umrissenen Zonen lässt eine erste Reinigung am Sonntagabend zu. Da die Entsorgung der Scherben in gepflasterten Straßenbereichen, auf Plätzen und in Grünflächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an ein solches Großereignis die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch noch Tage bzw. Wochen nach den Feierlichkeiten ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Rad- und Rollstuhlverkehr, mögliche Schnittverletzungen für Mensch und Tier auf Grün- und Platzflächen etc.). Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsdienstes der Stadt Geldern, der Feuerwehr, der Reinigungsstrups, sowie der Hilfsorganisationen reichen (trotz Aufstockung der Einsatzkräfte zu Karneval) nicht aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und den damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren. Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Ordnungsdienstes und der Polizei Geldern in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Feiernden in dem Ausnahmezustand an den Karnevalstagen ihren Abfall in aller Regel nicht ordnungsgemäß entsorgen.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne.

Denn angesichts des auch zu den Karnevalstagen im Februar 2018 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Glasverbot begegnet werden muss.

a) Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht. Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Geldern. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen leere Flaschen nicht in Abfallbehältern, sondern zu dem überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Rechtlich betrachtet liegt somit in all diesen Fällen jeweils ein Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht (§ 2) und gegen das Verunreinigungsverbot (§ 6) vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Glas in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein. Diese Gefahrensituation - das sogenannte Scherbenmeer - ist kausal für Verletzungsrisiken aller Personen, die sich in den betreffenden Bereichen bewegen.

Aber auch die konkreten Einsätze wie Behandlung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen. Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen oder diese ordnungsgemäß entsorgen. Die Beobachtungen der Vergangenheit haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt.

b) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in den Verbotsbereich gelangen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bis 2016 ausgeübten – weniger einschneidenden – Maßnahmen nicht ausreichen, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist. Hierdurch kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugter Weise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Mit anderen, milderen Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen.

Der Ansatz, den Gelderner Ordnungsdienst in Zweier-Streife mit der Polizei patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Verordnung durch unsachgemäßes Entsorgen von Glas ahnden zu lassen, ist kein milderes, gleich wirksames Mittel der Gefahrenabwehr, sondern ein zusätzliches Mittel zum Verbot.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umher liegendes Glas bietet, ist das Glasverbot in den eng umgrenzten Arealen in dem limitierten Zeitrahmen. Es basiert auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre, sodass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der Karnevalisten kommt.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasflaschen trinken zu wollen. Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen. Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen. Die in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außengastronomieerlaubnis haben (und diese auch an den Karnevalstagen nutzen dürfen), Imbissbetriebe und alle Betriebe, die normalerweise Glasflaschen u. ä. verkaufen (Kioske mit Getränkeverkauf, Festzelt usw.) werden durch eine persönliche Ansprache des Ordnungsamtes unter Bezugnahme auf die Allgemeinverfügung auf das Glasverbot hingewiesen.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den Gefahrenspitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen. Ein darüber hinaus gehendes Glasverbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als besonders gefährlich herauskristallisiert haben. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes der Stadt Geldern bestimmt.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Androhung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage der § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können nur für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf beziehungsweise der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern beziehungsweise Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise für die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Geldern, 28.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Geldern über eine Allgemeinverfügung zum Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen während des Karnevalsuges in Geldern-Veert am 10.02.2018

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Geldern folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Geldern außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich am **Samstag 10. Februar 2018 von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Veerter Dorfstraße ab Kreuzungsbereich Weterer Straße Richtung Dorfmitte bis Kreuzungsbereich In Het Feld/Hülspaweg/Grunewaldstraße

Josefstraße ab Einmündung Eintrachtstraße Richtung Veerter Dorfstraße

Hovenweg ab Kreuzung Eintrachtstraße Richtung Veerter Dorfstraße

Kirchstraße

Schulstraße ab Kreuzungsbereich Brigittenstraße Richtung Veerter Dorfstraße

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 50 Euro vor Ort im Einzelfall angedroht und gegebenenfalls auch festgesetzt wird. Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses angewendet werden.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

An den Karnevalstagen im Frühjahr 2018 wird von großen Teilen der Gelderner Bevölkerung der Straßenkarneval gefeiert. Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen der Polizei und der Stadt Geldern haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur in der Außengastronomie vor Ort ihre Getränke kaufen, sondern die Getränke in Glasflaschen mitbringen und dann vor Ort im öffentlichen Bereich konsumieren. Die leeren Flaschen wurden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen wurden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen wurden – bewusst und auch versehentlich – weggetreten und zersplitterten. Schon nach kurzer Zeit war der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Dementsprechend kam es aufgrund der hohen Besucheranzahl an den Karnevalstagen der letzten Jahre und durch die zahlreich mitgeführten und unsachgemäß entsorgten Glasbehältnisse schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch. Die Berge an Glasflaschen und Glasscherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an.

Sie wurden zu Stolperfallen, verursachten Verletzungen, wurden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führten schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes der Stadt regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdiensteinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können. Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuß bei diesen Großereignissen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche beziehungsweise ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken. Tatsache ist, dass die Menge an Glas und Glasflaschen, die in den Bereich der in der Allgemeinverfügung umrissenen Zonen gelangt, darin zum weit überwiegenden Teil nicht ordnungsgemäß in Mülleimern entsorgt wird. Es hat sich gezeigt, dass die Feiernden, die inmitten der Menschenmenge meist in Gruppen zusammenstehen, die Flaschen auf dem Boden oder im nahen Umfeld abstellen. Im Ergebnis führt dies zu einer unermesslichen Zahl von leeren Glasflaschen und Glasscherben im öffentlichen Bereich. Auf einem mitunter knöchelhohen Teppich aus Müll, gemischt mit Glas, der möglicherweise noch nass geregnet wird, ist ein Ausrutschen sehr wahrscheinlich. Je mehr Glas in dem Müll vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt. Besonders wenn die Fläche voller feiernder Menschen ist, ist ein Ausweichen beziehungsweise auch Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, sodass dies die Verletzungsgefahr noch verstärkt. Das Gedränge der Feiernden in den umrissenen Zonen lässt eine erste Reinigung am Sonntagmorgen zu. Da die Entsorgung der Scherben in gepflasterten Straßenbereichen, auf Plätzen und in Grünflächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an ein solches Großereignis die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch noch Tage bzw. Wochen nach den Feierlichkeiten ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Rad- und Rollstuhlverkehr, mögliche Schnittverletzungen für Mensch und Tier auf Grün- und Platzflächen etc.).

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsdienstes der Stadt Geldern, der Feuerwehr, der Reinigungstrupps, sowie der Hilfsorganisationen reichen (trotz Aufstockung der Einsatzkräfte zu Karneval) nicht aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und den damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren. Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Ordnungsdienstes und der Polizei Geldern in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Feiernden in dem Ausnahmezustand an den Karnevalstagen ihren Abfall in aller Regel nicht ordnungsgemäß entsorgen.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne.

Denn angesichts des auch zu den Karnevalstagen im Februar 2018 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Glasverbot begegnet werden muss.

a) Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht. Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Geldern. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen leere Flaschen nicht in Abfallbehältern, sondern zu dem überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Rechtlich betrachtet liegt somit in all diesen Fällen jeweils ein Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht (§ 2) und gegen das Verunreinigungsverbot (§ 6) vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Glas in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein. Diese Gefahrensituation - das sogenannte Scherbenmeer - ist kausal für Verletzungsrisiken aller Personen, die sich in den betreffenden Bereichen bewegen. Aber auch die konkreten Einsätze wie Behandlung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen. Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen oder diese ordnungsgemäß entsorgen. Die Beobachtungen der Vergangenheit haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt.

b) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in den Verbotsbereich gelangen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bis 2016 ausgeübten -weniger einschneidenden -Maßnahmen nicht ausreichten, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist. Hierdurch kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugter Weise Glasbehältnisse in das Verbotsgebiet zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Mit anderen, milderen Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen.

Der Ansatz, den Gelderner Ordnungsdienst in Zweier-Streife mit der Polizei patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Verordnung durch unsachgemäßes Entsorgen von Glas ahnden zu lassen, ist kein milderes, gleich wirksames Mittel der Gefahrenabwehr, sondern ein zusätzliches Mittel zum Verbot.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umher liegendes Glas bietet, ist das Glasverbot in den eng umgrenzten Arealen in dem limitierten Zeitrahmen. Es basiert auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre, sodass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der Karnevalisten kommt.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasflaschen trinken zu wollen. Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen. Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieteranten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen. Die in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außengastronomieerlaubnis haben (und diese auch an den Karnevalstagen nutzen dürfen), Imbissbetriebe und alle Betriebe, die normalerweise Glasflaschen u. ä. verkaufen (Kioske mit Getränkeverkauf, Festzelt usw.) werden durch eine persönliche Ansprache des Ordnungsamtes unter Bezugnahme auf die Allgemeinverfügung auf das Glasverbot hingewiesen.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den Gefahrenspitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen. Ein darüber hinaus gehendes Glasverbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als besonders gefährlich herauskristallisiert haben. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes der Stadt Geldern bestimmt.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Androhung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage der § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können nur für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf beziehungsweise der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern beziehungsweise Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise für die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit überwiegt.

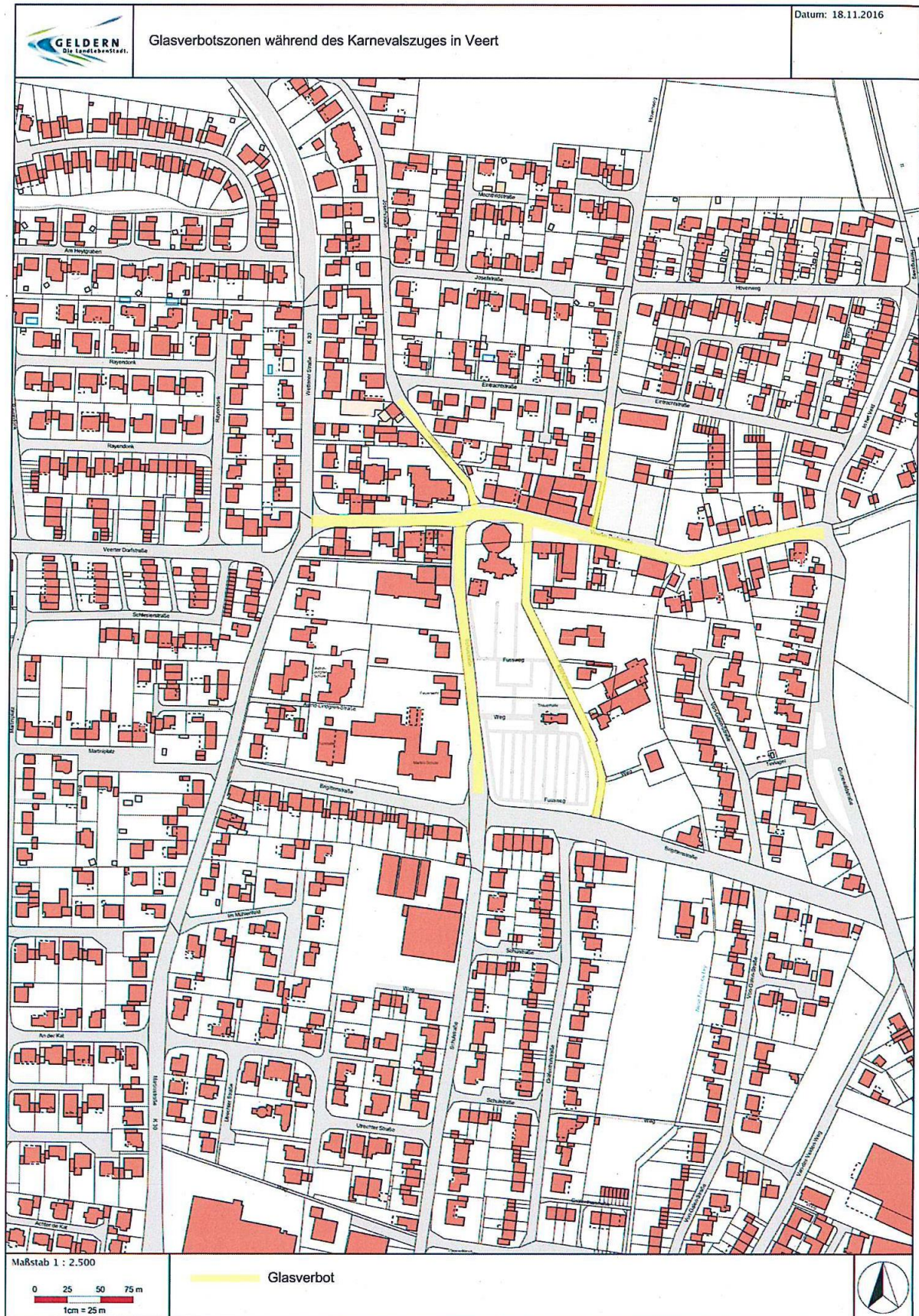
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Geldern, den 28.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister



Widmung von Straßenstücken, Parkflächen und Geh-Radwegen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung werden hiermit

1. Teilstücke der Straße „Am Nierspark“ und Parkflächen in Geldern

(Flurstücke Nrn. 216, 220, 322 und Teilstücke aus Nrn. 325, 363 und 368, Flur 5, Gemarkung Geldern)

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraße eingestuft.

2. der Geh-Radweg von der Straße „Am Holländer See“ bis zum Grundstück des Berufskollegs in Geldern (Flurstück Nr. 252 und Teil aus Nr. 249, Flur 14, Gemarkung Geldern)

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf Rad- und Fußgängerverkehr eingestuft.

3. der Geh-Radweg von der „Burgstraße“ bis zur Straße „Am Nierspark“ in Geldern (Flurstücke Nrn. 314, 316 und Teil aus Nr. 325, Flur 5, Gemarkung Geldern)

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf Rad- und Fußgängerverkehr eingestuft.

Die zu widmenden Flächen sind in den abgedruckten Plänen schraffiert dargestellt.

Das sind Ihre Rechte

Gegen die o. g. Widmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle der Stadt Geldern vps@geldern.de zu übermitteln ist.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen ermächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Zahlungspflicht ist zu erfüllen.

Sie können jedoch beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf den Antrag stellen, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Hinweis der Verwaltung:

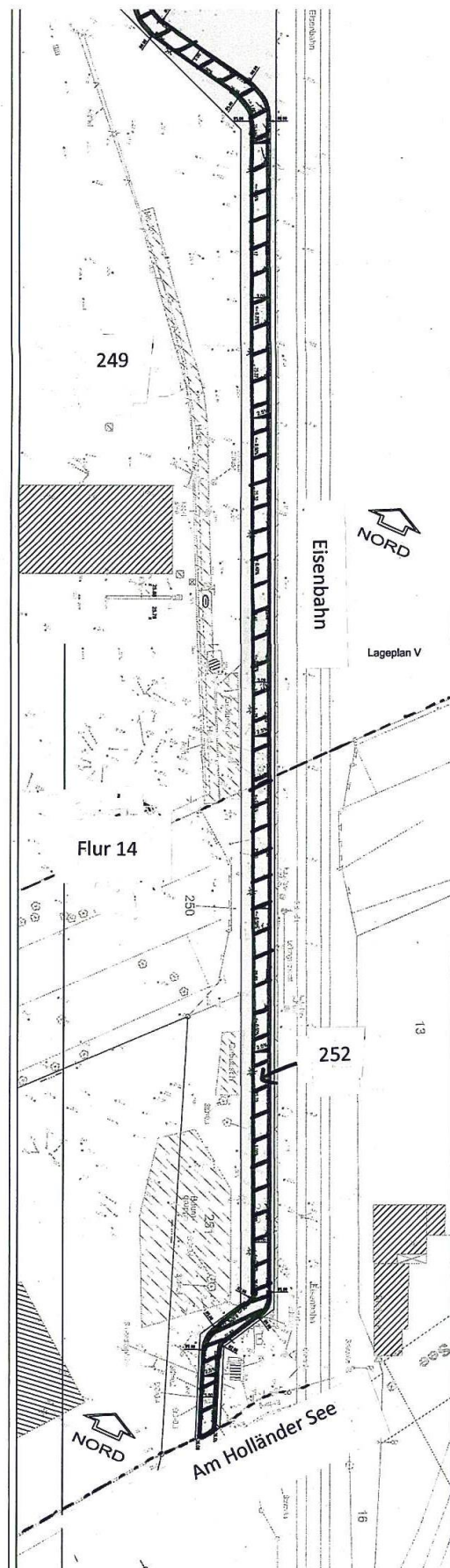
Gemäß § 110 des Justizgesetzes NRW ist ein Widerspruchsverfahren nicht erforderlich. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

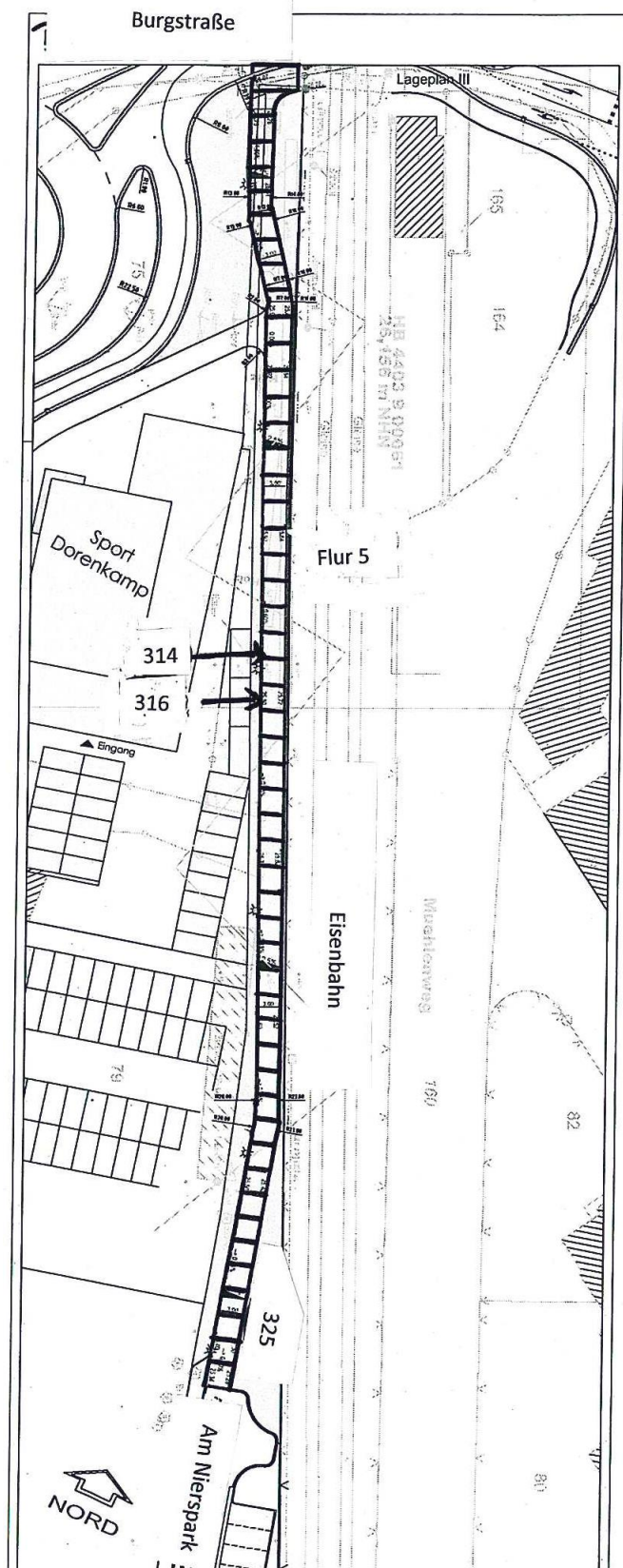
Geldern, 13.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister



Anlage zu 2.





33. Änderung vom 21.12.2017 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Das Straßenverzeichnis gemäß § 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 03.12.1985 wird entsprechend der beigefügten Aufstellung geändert.

Art. II

§ 9 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührensätze

- 1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Säuberung der Fahrbahn (ohne Winterwartung) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksfront 1,04 Euro
- 2) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr
 - in der Kategorie A jährlich je Meter Grundstücksfront 2,02 Euro
 - in der Kategorie B jährlich je Meter Grundstücksfront 1,46 Euro.

Art. III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung 33. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985 mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 21.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 21.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

Anlage 1 zu Ziffer 2 der Gebührenkalkulation

Straßenverzeichnis (Anlage zu § 3 der Satzung)

Straße	Fahrbahnen			Gehwege
	Säuberung und Winterwartung durch Stadt (inkl. Winterwartungskategorie A/B*)	Säuberung durch Stadt / Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4
1	2	3	4	5
Ortschaft Geldern				
Am Mühlenturm ohne Stichstraße zu den Häusern Nr.16 und 17	Winterwartung durch Stadt (B); Säuberung durch Anlieger			x
Stichstr. zu den Häusern Nr. 16 u. 17			x	x
Am Nierspark von Burgstraße bis Brühlscher Leitgraben	x (A)			x
vom Niersforum in nördlicher Richtung bis zum Wendehammer am Beginn des Geh-und Radwegs	x (A)			x

19. Änderung vom 21.12.2017 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 04.07.2012 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensätze

1) Die jährlichen Gebühren für die Restmüllabfuhr betragen

- a) Gebühr je Behälter in der Größe
 - 120 l - Sackständer 39,27 Euro
 - 120 l - Müllbehälter (MB) 88,46 Euro
 - 240 l - Müllgroßbehälter (MGB) 162,56 Euro
 - 1.100 l - Großraumbehälter (GB) -14-tägliche Leerung- 691,14 Euro
 - 1.100 l - Großraumbehälter (GB) -wöchentl. Leerung- 1.371,01 Euro

- b) Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. 1 b) je kg Restmüll 0,27 Euro

Dies gilt nicht für nicht im Eichbereich liegende Werte (Messergebnis bei Einzelwägung bei 120 l - Müllbehältern und bei 240 l - Müllgroßbehältern von unter 5 kg, bei 1.100 l-Großraumbehältern von unter 50 kg).

In diesen Fällen wird eine Pauschalgebühr berechnet

- 1. bei 120 l-Müllbehältern und 240 l-Müllgroßbehältern = 0,54 Euro
- 2. bei Großraumbehältern bis 1.100 l = 8,10 Euro

2) Die jährlichen Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für

- a) blaue Müllbehälter oder Müllgroßbehälter (120 l bzw. 240 l Fassungsvermögen) je Behälter 10,72 Euro
- b) blaue Großraumbehälter (1.100 l Fassungsvermögen) je Behälter 107,82 Euro
- c) braune Tonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l je Tonne 150,86 Euro
- d) einen 70 l-Abfallsack gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern je Sack 4,50 Euro

3) Die Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für

- a) jede zweite und weitere Änderung des Gefäßvolumens für ein Grundstück im Kalenderjahr je Gefäßart 18,00 Euro
- b) schriftliche Auskünfte über Verwiegedaten außerhalb von Bescheiden über Grundbesitzabgaben 5,00 Euro.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung 19. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999 mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 21.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 21.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

23. Änderung vom 21.12.2017 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Entwässerungsgebührensatzung vom 13.12.1996 -

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, und des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 07.07.2008 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 1 der Entwässerungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 1 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Entwässerungsgebühren).

Als Inanspruchnahme der Abwasseranlagen gilt auch die Inanspruchnahme der Einrichtung der Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Inhalts aus nichtöffentlichen Abwassergruben und Kleinkläranlagen.

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Entwässerungsgebühren abgewälzt.

- 2) Eine Abwasserabgabe, die die Stadt für Einleiter zu entrichten hat, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 56 LWG NRW entspricht, wälzt sie auf die Einleiter ab (Kleineinleiterabgabe gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 AbwAG NRW).
- 3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

Art. II

§ 3 der Entwässerungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührensatz

- 1) Die Entwässerungsgebühr beträgt
 - a) je cbm Schmutzwasser (§ 2 Abs. 1, Buchst. a))
 - für den Abwassertransport 1,43 €,
 - für die Abwasserbehandlung 0,95 €,
 - für Abwassertransport und Abwasserbehandlung 2,38 €,
 - b) je qm bebauter oder sonst befestigter Grundstücksfläche (§ 2 Abs. 1, Buchst. b)) 1,09 €, (§ 2 Abs. 14 – ermäßigte Gebühr) 0,95 €,
 - c) je cbm Abwassermenge aus abflusslosen Gruben (§ 2 Abs. 1, Buchst. a)) 8,79 €,
 - d) je cbm abgefahretem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (§ 2 Abs. 1, Buchst. c)) 35,48 €.
- 2) Die Kleineinleiterabgabe gemäß § 2 Abs. 12 beträgt 19,68 Euro je Person für das Jahr 2018.

Art. III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung 23. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Entwässerungsgebührensatzung vom 13.12.1996 - mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 21.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 21.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

1. Änderung vom 21.12.2017 der Hundesteuersatzung der Stadt Geldern vom 22.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird, 60,-- Euro,
 - b) zwei Hunde gehalten werden, 84,-- Euro je Hund,
 - c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden, 96,-- Euro je Hund,
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 384,-- Euro,
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 576,-- Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- 2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,
 - a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben.

Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Art. II

§ 3 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Steuerbefreiung

- 1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Geldern aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- 2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B" (Begleitperson erforderlich), "BL" (Blind), "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung), „GL“ (Gehörlos) oder "H" (Hilflosigkeit) besitzen.

- 3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus einem Tierheim in Geldern oder ähnlichen Einrichtung in Geldern, die eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt, übernimmt. Die Steuerbefreiung wird auf 36 Monate befristet und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen wird.
Die Befreiungsvoraussetzungen hat der Halter nachzuweisen.
- 4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

Art. III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Geldern vom 22.12.2011 mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 21.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 21.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

5. Änderung vom 21.12.2017 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geldern (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Geldern veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. entfällt
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Sex- und Erotikmessen
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Internet-Cafés, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden.

7. die gezielte Einräumung der Gelegenheit von sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.

Art. II

§ 7 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 7

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- 1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- 2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- 3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei einem Wechsel von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer für diesen Kalendermonat nach dem Spielereinsatz der beiden Apparate erhoben.
- 4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)
je Apparat mit Gewinnmöglichkeit
5,5 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit
5,5 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
200 Euro

Art. III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geldern (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.12.2010 mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 21.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 21.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Geldern (Wettbürosteuersatzung) vom 21.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Geldern erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Geldern das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wertscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

§ 3 Steuerschuldner

- 1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.
- 2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wertschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- 1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Geldern auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

- 2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Geldern schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.
- 3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Geldern innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- 4) Die Stadt Geldern ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7 Abwicklung der Besteuerung

- 1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

- 2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.
- 3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.
- 4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.
- 5) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- 6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den zu besteuerten Monat folgenden Monats an die Stadt Geldern schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.
- 7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.
- 8) Die Stadt Geldern kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 7 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 8 verzichtet.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- 1) Soweit die Stadt Geldern die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- 2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Steueraufsicht

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7 oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wettbürosteuersatzung vom 19.12.2014 außer Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Geldern (Wettbürosteuersatzung) vom 21.12.2017 mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 21.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 21.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen AV10081, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096810369 vom 11.12.2017

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FG17FPO, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096810300 vom 11.12.2017

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NI153NM, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00097271151 vom 11.12.2017

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KB37974, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096806027 vom 11.12.2017

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekannten Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 11.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 80 „Rayers-See“ - 5. vereinfachte Änderung

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 80 „Rayers-See“ - 5. vereinfachte Änderung

A.1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 21.12.2017 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung, der Artenschutzprüfung I sowie dem Immissionschutz-Gutachten Lärm zum Bebauungsplan Nr. 80 „Rayer-See“ – 5. vereinfachte Änderung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke Nr. 332, 783, 837, 838 und 843, der Flur 23, der Gemarkung Geldern. Die genaue Abgrenzung ist aus dem Entwurf des Bebauungsplanes ersichtlich, der Bestandteil des Beschlusses ist.

A.2. Übersicht des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 80 „Rayers-See“ - 5. vereinfachte Änderung



A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 (3) BauGB erlangt der Bebauungsplan Nr. 80 „Rayers-See“ 5. vereinfachte Änderung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan Nr. 80 „Rayers-See“ 5. vereinfachte Änderung mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung, der Artenschutzprüfung I sowie dem Immissionsschutzgutachten Lärm kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Abs.1 S. 2 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S.3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

C. Bekanntmachungsanordnung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der Fassung vom 21.11.2015 wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Rayers-See“ 5. vereinfachte Änderung mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 21.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 22.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VB 9 „Kapuziner Tor“

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

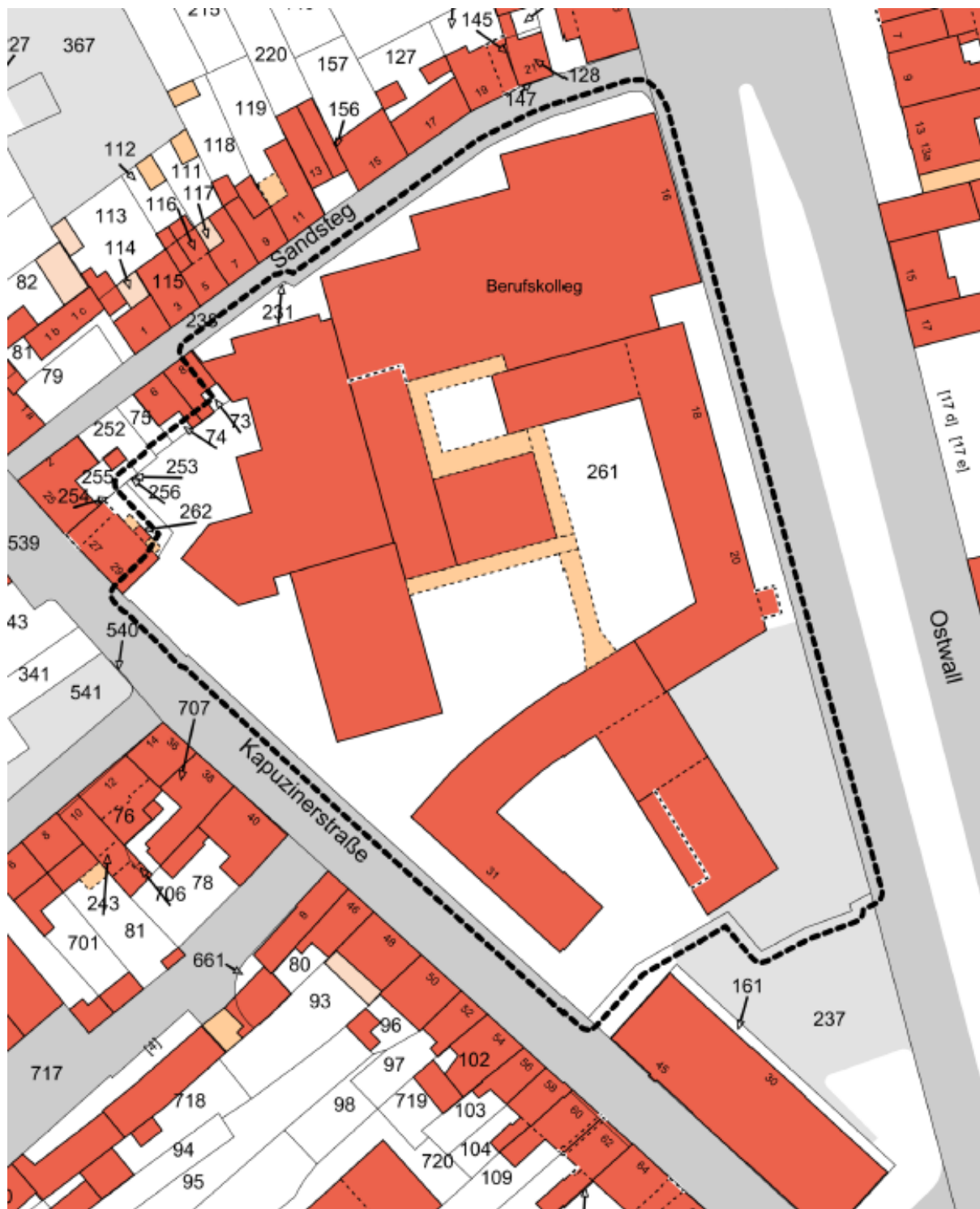
A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VB 9 „Kapuziner Tor“

A.1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 21.12.2017 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der beigefügten Begründung mit Umweltbericht und allen weiteren Anlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VB 9 „Kapuziner Tor“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen das Flurstück 261 der Flur 10 in der Gemarkung Geldern. Ergänzend wird der von den Straßenumbaumaßnahmen betroffene Straßenabschnitt der Straße Sandsteg, Flurstücke 231 und 238 (teilweise) in den Geltungsbereich einbezogen.

A.2. Übersicht des Plangebietes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VB 9 „Kapuziner Tor“



A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 (3) BauGB erlangt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VB 9 „Kapuziner Tor“ mit dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VB 9 „Kapuziner Tor“ mit den textlichen Festsetzungen, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der beigefügten Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung, dem Entwässerungskonzept, der geotechnischen Untersuchung, dem Verkehrsgutachten mit ergänzender schalltechnischer Stellungnahme, dem schallschutztechnischen Gutachten, der Verträglichkeitsanalyse für eine Einzelhandelsplanung, der archäologischen Untersuchung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

1) Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs.1 S. 2 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 S.3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

C. Bekanntmachungsanordnung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der Fassung vom 21.11.2015 wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VB 9 „Kapuziner Tor“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 21.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 22.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Geldern über Bauwiche und Abstandsflächen im Bereich des Ortskerns der Stadt Geldern vom 10.11.1977

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Geldern über Bauwiche und Abstandsflächen im Bereich des Ortskerns der Stadt Geldern vom 10.11.1977

A.1. Aufhebung der Satzung

Der Rat der Stadt Geldern hat die Satzung über Bauwiche und Abstandsflächen im Bereich des Ortskerns der Stadt Geldern vom 10.11.1977 mit der beigefügten Sachverhaltsdarstellung und den dazugehörigen Anlagen in seiner Sitzung am 21.12.2017 aufgehoben.

**A.2. Übersicht des Geltungsbereichs der
Satzung der Stadt Geldern über Bauwi-
che und Abstandsflächen im Bereich
des Ortskerns der Stadt Geldern vom
10.11.1977**



B. Hinweise

B.1. Dienstzeiten

Für nähere Informationen können Sie sich an die Mitarbeiter des Planungsamtes während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) wenden.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Aufhebung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufhebungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

C. Bekanntmachungsanordnung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der Fassung vom 21.11.2015 wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über die Aufhebung der Satzung über „Bauwiche und Abstandsflächen im Bereich des Ortskerns der Stadt Geldern“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 21.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 22.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

Geldern, 22.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Ratsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Aufhebung der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

A. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 139 „Geldern/Südwall“

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 139 „Geldern/Südwall“

A.1. Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 den Änderungsaufstellungsbeschluss Bebauungsplans Nr. 139 „Geldern/Südwall“ im Sinne des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Die Planinhalte des am 30.06.2010 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans sollen um den Inhalt Gemeinbedarfsfläche für Verwaltungsgebäude und kulturelle Zwecke erweitert werden. Ziel der Änderung des Aufstellungsbeschlusses ist die Sicherung der Flächen, um eine integrierte städtebauliche Weiterentwicklung dieses Bereiches nach Aufgabe des Standortes für das Finanzamt betreiben zu können. Das Plangebiet wird unverändert aus den Flurstücken Gemarkung Geldern, Flur 11, Nr. 211, 216, 311, 684 und zum Teil aus 722 gebildet. Das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 139 „Geldern/Südwall“ wird unter Punkt A.2. abgebildet.

A.2. Abgrenzung des Plangebietes Bebauungsplans Nr. 139 „Geldern/Südwall“



B. Hinweis

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) einzusehen.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 139 „Geldern/Südwall“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern

Das Ratsmitglied der SPD-Stadtratsfraktion Herr Wilfried Molderings, St.-Bernardin-Str. 17c, 47608 Geldern hat am 30.11.2017 mit Ablauf des 31.12.2017 auf sein Ratsmandat im Rat der Stadt Geldern verzichtet.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) stelle ich fest, dass Herr Hans-Jürgen van Raay, Holtappelsweg 41, 47608 Geldern, aus der Reserveliste der SPD Nachfolger des Herrn Wilfried Molderings, St.-Bernardin-Str. 17 c, 47608 Geldern ist.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für die Stadt zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich gehalten wird.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Geldern, 19.12.2017

Sven Kaiser
Wahlleiter

Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern

Das Ratsmitglied der SPD-Stadtratsfraktion Gräfin Katja von und zu Hoensbroech, Bartelter Weg 4, 47608 Geldern hat am 30.11.2017 mit Ablauf des 31.12.2017 auf ihr Ratsmandat im Rat der Stadt Geldern verzichtet.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) stelle ich fest, dass Herr Robert Grimm, Fürstenberger Str. 38, 47608 Geldern, aus der Reserveliste der SPD Nachfolger der Gräfin Katja von und zu Hoensbroech, Bartelter Weg 4, 47608 Geldern ist.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für die Stadt zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich gehalten wird.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Geldern, 19.12.2017

Sven Kaiser
Wahlleiter